

GZ: 240-0-0-2021

Bearbeiter: Öttl Christian, Tel. DW: 40

Bezug: GR-Sitzung am 24.06.2021

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung 2021

**für den Kindergarten Pestalozzistraße 7,
für den Kindergarten Schillerstraße 10 und
für die Krabbelstube Ziehrerstraße 5**

der Marktgemeinde Timelkam vom 24. Juni 2021.

§ 1

Betrieb der öffentlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Marktgemeinde Timelkam (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt drei öffentliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 idF. LGBl. 25/2019, mit dem Standort Pestalozzistraße 7, Schillerstraße 10 und Ziehrerstraße 5 (Krabbelstube).

§ 2

Arbeitsjahr

- (1) Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt jeweils am 01. September eines jeden Jahres und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- (2) Die Hauptferien beginnen 01. August 2022 und enden am 05. September 2022.
Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach den Ferien an der Volksschule in Timelkam.
Zusätzliche freie Tage sowie Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse vom Rechtsträger festgelegt werden.
Eine allfällige Öffnung während der Osterferien ergibt sich aufgrund einer Bedarfsprüfung.
- (3) Die Kindergartenpflicht gilt während des gesamten Arbeitsjahres mit Ausnahme der gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 idgF. geregelten schulfreien Tage.
An schulfreien Tagen besteht keine Kindergartenpflicht.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindergartengruppen Pestalozzistraße 7 ist von 7.45 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (2) Die Öffnungszeiten der Kindergartengruppen Schillerstraße 10 ist von 7.45 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (3) Die Öffnungszeiten der Krabbelstubengruppen Ziehrerstraße 5 ist 7.45 Uhr bis 15.00 Uhr.



- (4) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb bis 13.00 Uhr (Pestalozzistraße 7, Schillerstraße 10 und Ziehrerstraße 5) geführt.
- (5) Es wird ein Frühdienst von 7.00 Uhr bis 7.45 Uhr (Pestalozzistraße 7, Schillerstraße 10 und Ziehrerstraße 5) angeboten.
- (6) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschlossen.
- (7) Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse neu festgelegt werden.

§ 4

Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- (1) Die Kindergartengruppen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 idGF., für Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt in alterserweiterten Kindergartengruppen allgemein zugänglich.
- (2) Die Krabbelstubengruppen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 idGF., für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat bis zum vollendeten 30. Lebensmonat in der Krabbelstubengruppe allgemein zugänglich.
- (3) Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist – mit Ausnahme der allgemeinen Kindergartenpflicht – freiwillig.
- (4) Für die Aufnahme ist eine Anmeldung (persönlich oder schriftlich) des Kindes durch die Eltern bei der Leitung der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr, erforderlich.
Voraussetzung für die Anmeldung für die Krabbelstubengruppen ist, dass beide Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind.
Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für kindergartenpflichtige Kinder, für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen.
Für die Krabbelstube muss die Anmeldung für mindestens zwei Tage pro Woche erfolgen.
Nachmittagsbetreuung ist auch an einzelnen Tagen der Woche möglich. Diese Tage sind mit Beginn des Kindergartenjahres festzulegen und sind verbindlich.
Folgende Unterlagen sind mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Meldezettel,
 - c) Sozialversicherungsnummer,
 - d) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - e) Impfbescheinigung
 - f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern,
 - g) Einkommensnachweise bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- (5) Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet in Absprache mit dem Rechtsträger über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt dies den Eltern schriftlich bis Ende Juli mit.
- (6) Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass nicht kindergartenpflichtige Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- (7) Die tägliche Aufenthaltsdauer für unter dreijährige Kinder soll in der Regel nicht mehr als sechs Stunden betragen. Bei Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung soll die Anwesenheit nicht mehr als acht Stunden täglich betragen.



- (8) Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat durch nicht kindergartenpflichtige Kinder regelmäßig an mindestens drei Tagen wöchentlich zu erfolgen. Diese Bestimmung gilt nicht für kindergartenpflichtige Kinder und für Kinder, die eine Krabbelstübengruppe besuchen, unter der Voraussetzung, dass sich zwei Kinder einen Krabbelstübengruppenplatz teilen.
- (9) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, sind in erster Linie jene Kinder aufzunehmen, die in der Marktgemeinde Timelkam ihren Hauptwohnsitz haben. Weiters sind jene Kinder bevorzugt aufzunehmen,
 - a) deren Eltern (beide) berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind, oder
 - b) deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- (10) Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken.
- (11) Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

§ 5

Kindergartenpflicht

- (1) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- (2) Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Wochentagen und im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden an Vormittagen zu erfüllen. Ein Unterschreiten der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des kindergartenpflichtigen Kindes zulässig, insbesondere bei
 - Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

§ 6

Abmeldung vom Kindergartenbesuch

- (1) Die Abmeldung eines Kindes vom freiwilligen Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines Monats möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung spätestens bis zum Letzten des Vormonats zu erfolgen.
- (2) Bei der Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

§ 7

Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen, oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird, oder
- c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.



§ 8

Elternbeitrag und Beitragsfreiheit

- (1) Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Timelkam einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- (2) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge,
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- (3) Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2007 idgF. bis 13 Uhr beitragsfrei. Ab 13.00 Uhr ist ein Nachmittagstarif zu leisten.

§ 9

Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen in Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- (2) Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Leitung spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- (3) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen zwei Wochen zu beantragen.
- (4) Die Wahl einer Elternvertretung oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereines zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

§ 10

Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- (2) Die Eltern haben die Leitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.
- (3) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- (4) Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden.



- Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.
- (5) Die Eltern haben die Leitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht. Diese Bestätigung dient nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen und wird nicht an Dritte weitergegeben.
- (6) In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- (7) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern hievon die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung ehest möglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- (8) Die Kinder sollen am Vormittag bis spätestens 9.00 Uhr in der Kinderbetreuungseinrichtung anwesend sein und zwischen 11.30 Uhr und 12.00 Uhr (Kindergartengruppen) abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8.00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12.00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
Die Abholung in den Krabbelstubengruppen soll bis 11.30 Uhr erfolgen, wenn kein Mittagessen konsumiert wird bzw. ab 12.00 Uhr mit Mittagessen.
- (9) Der Rechtsträger hat der Bezirksverwaltungsbehörde jene kindergartenpflichtigen Kinder zu melden, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die gesetzliche Mindestanwesenheit von 20 Stunden pro Woche unterschreiten.
- (10) Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- (11) Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, persönlich in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von dieser wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z. B. Spaziergänge und Ausflüge.
- (12) Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
Unter dreijährige Kinder können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.



- (13) In Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- (14) Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- (15) Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
- (16) Eltern von Kindern, die die Krabbelstübengruppe besuchen, haben Änderungen betreffend die Berufstätigkeit während des Arbeitsjahres umgehend der Gemeinde zu melden.
- (17) Die Eltern sind einverstanden, dass das Kind im letzten Kindergartenjahr einmalig an einem Sehtest durch einen Optiker teilnimmt.
- (18) Die Eltern sind einverstanden, einmal während des gesamten Kindergartenbesuchs eine logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt wird und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.
Die erhobenen Daten betreffend den Sprachstand des Kindes werden an die zuständige Sprengelschule weiter gegeben.
- (19) Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

§ 11

Pflichten des Rechtsträgers

- (1) Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
- (2) Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

§ 12

Gastbeitrag

- (1) Besucht ein Kind eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde, ist grundsätzlich von der Hauptwohnsitzgemeinde verpflichtend ein angemessener Gastbeitrag zu entrichten, wenn
 - a) in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes Angebot zur Verfügung steht, oder
 - b) die familiäre Situation des betreffenden Kindes, oder
 - c) das Kindeswohl einen gemeindefremden Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfordert.
- (2) Der Gastbeitrag beträgt pro Monat, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist,
 - für ein Kind unter drei Jahren € 290,26,
 - für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt € 241,88.
 Dieser Wert gilt für das Kindergartenjahr 2021/2022 und errechnet sich aus dem Abgang pro Kind lt. Rechnungsabschluss 2020.
- (3) Der Gastbeitrag für die Krabbelstübengruppe beträgt pro Monat, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist, € 349,66.
Dieser Wert gilt für das Kindergartenjahr 2021/2022 und errechnet sich aus dem Abgang pro Kind lt. Rechnungsabschluss 2020.



§ 13
Umsatzsteuer Gastbeiträge

Gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663 in der geltenden Fassung, sind die Gastbeiträge als allgemeine Betriebszuschüsse ohne konkrete Gegenleistung zu werten. Es liegt demnach ein nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss vor.

§ 14
Zuständigkeiten des Gemeindevorstandes

Dem Gemeindevorstand wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Ermäßigung oder Nachsicht des Beitrages, wenn dem Beitragspflichtigen aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen nicht zugemutet werden kann, seinen Beitrag in entsprechender Höhe zu leisten.
Dies gilt auch für den Mindestbeitrag.
- b) Interpretation von Bestimmungen dieser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung.

§ 15
Wirksamkeit

Die vorstehende Fassung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung tritt mit 01. September 2021 in Kraft. Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung vom 24. September 2020 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Bürgermeister Johann Kirchberger

Angeschlagen: 25.06.2021
Abgenommen: 21.07.2021

